GEMEINDE GNESAU

Gnesau 77

9563 Gnesau

Datum:	10.11.2026
Zahl:	852/2026
Betrifft:	Abfallgebührenverordnung
Sachbearbeiter:	AL. Brigitte Böhme
Telefon:	04278/271-17
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	brigitte.boehme@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 10. November 2026 Zahl: 852/2026, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2027)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2026, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.12.1994 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden als Entsorgungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung ausgeschrieben.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2
Entsorgungsgebühr

(1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs. 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

		Ab 1. Jänner 2027	Ab 1. Jänner 2028	Ab 1. Jänner 2029
a)	je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	7,00 Euro	7,30 Euro	7,60 Euro
b)	je 120 Liter Müllbehälter	10,70 Euro	11,10 Euro	11,50 Euro
c)	je 240 Liter Müllbehälter	15,50 Euro	16,10 Euro	16,70 Euro
d)	je 1.100 Liter Müllbehälter	78,40 Euro	81,50 Euro	84,70 Euro

(2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt im Sonderbereich je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

	ab 1. Jänner 2027	Ab 1. Jänner 2028	ab 1. Jänner 2029
je 60-80 Liter Müllsack (Zusatzsack)	4,00 Euro	4,20 Euro	4,40 Euro

§ 3
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Entsorgungsgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die gemäß Abs. 2 geleisteten Teilzahlungen in Abzug zu bringen sind; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Vierteljährlich, am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November sind anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabenfestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeige mitgeteilt.

(3) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes im Gemeindeamt der Gemeinde Gnesau zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2027 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 22. November 2022, Zahl: 852/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Erich Stampfer

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde Gnesau
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T08:02:47Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	891485029
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://gnesau.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	